Zeitschrift: Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift

Herausgeber: Bauen + Wohnen

Band: 13 (1959)

Heft: 11: Mittel-, Spezial- und Hochschulen = Ecoles supérieures et professionnelles, universités = Secondary and advanced training schools, universities

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Leichtmetall Bedachungen

Keller

Alfons Keller
Bauspenglerei
Leichtmetallbau
St. Gallen
St. Jakob-Straße 11
Tel. (071) 24 82 33

Ein Fortschritt
in der
Reisszeug-Fabrikation:

Präzisions-
Reisszeuge
aus rostfreiem
Chrom-Stahl

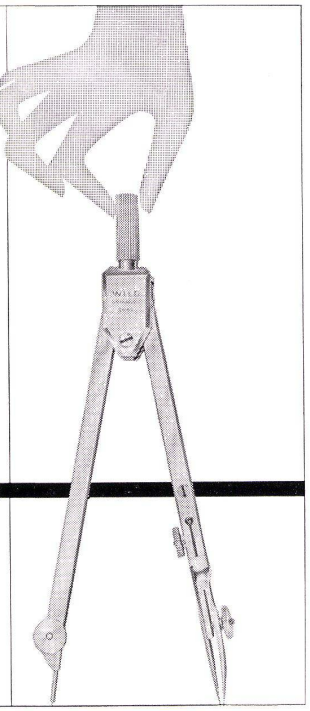

WILD
HEERBRUGG

jetzt zu
ermässigten
Preisen

erhältlich beim
Optiker oder in Papeterien

EMIL HITZ

Helvetia-Geflecht

die Drahteinzäunung von besonderer Aesthetik bei erhöhter Stabilität.

Das Helvetia-Geflecht nimmt unter den Drahteinzäunungen eine Sonderstellung ein. Die gewellten Vertikaldrähte und die vollendet gleichmässig gezwirnten Querdrähte geben dem Zaune eine Wirkung von eigenartiger Schönheit. Auch die Haltbarkeit ist ungewöhnlich. Dank der gezwirnten Querdrähte, die unverrückbar ihre Träger umschliessen, ist das Geflecht ausserordentlich stark und präsentiert sich noch nach Jahren in tadelloser Straffheit. Mehr als 50 Jahre Bewährung beweisen: Das Helvetia-Geflecht ist auf die Dauer die billigste Drahteinfriedung

Alleinfabrikant
EMIL HITZ
Fabrik für Drahtgeflechte
Zürich 3
Grubenstr. 29, Tel. (051) 33 25 50
Zweigbetrieb Basel:
Ob. Rebgasse 40, Tel. (061) 32 45 92

EINE GENIALE ERFINDUNG

Automatisch
Wasserdicht
Stossgesichert

Mit Datum
Edelstahl 255.–
Gold 18 Kt. 685.–
Mit Goldband 2090.–

Ohne Datum
Edelstahl 237.–
Gold 18 Kt. 665.–

GIRARD-PERREGAUX
Uhren von Weltruf seit 1791

39 Rubine

das ist die exklusive Bezeichnung für die erste automatische Uhr mit Gyrotron-Funktion. Die Gyrotronen (Rubinen-Rollager) reagieren auf die kleinste Armbewegung. Deshalb weist die neue Girard-Perregaux « 39 Rubine » eine unerwartet hohe Gangreserve auf.
Das Gyrotron arbeitet ohne Stösse, ohne Reibung, ohne Verschleiss. Sein Rubinen-Rollager ersetzt auf geniale Weise die früheren, eher komplizierten automatischen Aufzugsysteme.

GYROTRON

Lassen Sie sich diese interessante Neuheit beim offiziellen Girard-Perregaux Vertreter unverbindlich zeigen:

BARTH

Bahnhofstrasse 94 Zürich

2. Regionalplanung ist ihrem Wesen nach vorbereitende Rahmenplanung. Der Vollzug der Regionalplanung erfolgt über die kommunale Ortsplanung und die staatliche Fachplanung. Es kommt daher insbesondere darauf an, die Träger der Orts- und Fachplanungen zur Verwirklichung der Regionalpläne zu gewinnen und sie deshalb bereits an den ersten Entwürfen der Regionalpläne zu beteiligen.

3. Soweit freie wirtschaftliche und gesellschaftliche Kräfte raumbeeinflussend tätig werden, sind sie ebenfalls möglichst frühzeitig zu beteiligen.

4. In Entwicklungsgebieten und Siedlungsschwerpunkten ist die Bildung von ständigen regionalen oder überkommunalen Planungsgemeinschaften zweckmäßig und vordringlich. Diesen Planungsgemeinschaften sollte der Staat neben einer genügenden finanziellen Arbeitsbasis auch einen ausreichenden sachlichen Spielraum für ihre Tätigkeit gewähren und sichern. Sie sollen gemeinsame Entwicklungsprogramme erarbeiten. Soweit möglich, sollte ihnen unter Wahrung der Rechte der beteiligten Beschlußkörperschaften die Aufgabe der förmlichen Aufstellung von Regionalplänen übertragen werden.

5. Es muß sichergestellt werden, daß die von den Planungsgemeinschaften vereinbarten Regionalpläne sich in die übergeordneten Entwicklungsprogramme einfügen. Diese Aufgabe obliegt den Organen der Landesplanung. Sie sollten daher laufend unterrichtet werden und an der Aufstellung beratend mitwirken.

6. Es ist zu erwägen, Regionalpläne in örtlichen oder sachlichen Teilbereichen für verbindlich zu erklären, wenn entweder die betreffenden Pläne von überragender Bedeutung sind oder mit Widerständen einzelner Beteiligter zu rechnen ist. Die Verbindlichkeit soll sich nur gegen Gemeinden und Gemeindeverbände richten. Die allgemeine Rechtsverbindlichkeit gegenüber jedermann bleibt der Gemeinde- und Fachplanung vorbehalten.

7. Die Regionalplanung bedarf eigenständiger, auf die konkreten Planungszwecke abgestellter Planungsräume. Verwaltungsgrenzen dürfen die Regionalplanung nicht behindern.

8. Zur Sicherung der Ziele der Regionalplanung sollen die staatlichen Planungsbehörden das Recht des Einspruchs gegen nicht koordinierte, raumbeeinflussende Fach- und Ortsplanungen haben. Den staatlichen regionalen Planungsbehörden sind zur Sicherung dieses Rechts und zur Ausübung ihrer Koordinationsfunktion alle die Region beeinflussenden Fachplanungen und alle Gemeindeplanungen zur Stellungnahme vorzulegen, bevor sie in Kraft gesetzt werden.

9. Die Regionalplanung kann nur funktionieren, wenn der Wirkungsbereich der kommunalen Ortsplanung rechtlich gesichert ist. Insbesondere muß die Möglichkeit bestehen, städtebauliche Durchführungspläne rechtsverbindlich gegenüber jedermann festzusetzen. Grundsätzlich sollte die städtebauliche Planung allen Gemeinden zur Pflicht gemacht werden, jedenfalls aber bei Überschreitung gewisser Gemeindegrößen und bei dem Vorliegen starker Entwicklungstendenzen.»

Ergebnis und Wirkung

Verglichen mit den «Empfehlungen» des XXIV. Internationalen Städtebaukongresses in Lüttich sind die Mannheimer «Thesen zur Regionalplanung» ein Fortschritt.

Sie sagen das Wesentliche über Notwendigkeit, Inhalt, Wirkung und Verwirklichungsmöglichkeiten der Regionalplanung aus. Die maßvollen Forderungen sind von der Einsicht getragen, daß in Zeiten stürmischer Entwicklungen, wie wir sie heute erleben, dauerhafte Regelungen nicht nur durch die gewaltsame Änderung bestehender Ordnungen und gesetzlicher Grundlagen zu erreichen sind. Auch die sinnvolle Anwendung der vorhandenen Möglichkeiten kann zu brauchbaren, den neuen Verhältnissen durchaus Rechnung tragenden Ergebnissen führen, sofern an die Stelle des lokalen Gruppeninteresses nachbarliche Zusammenarbeit und echte Gesamtverantwortung treten.

Nicht zu unterschätzen ist aber die Wirkung solcher Veranstaltungen, die sich mit Planungsfragen befassen, auf die Öffentlichkeit, besonders wenn sie noch durch gute Vorbereitung und wirksame Nutzung von Presse, Rundfunk und Fernsehen oder durch eine Ausstellung unterstützt wird.

Die Durchführung der gemeindenachbarlichen Planung ist heute ohne tatkräftige Mitarbeit und Meinungsbildung der ganzen Bevölkerung nicht denkbar. Sie bliebe ein blutleeres und lebensfremdes Gebilde, messerscharf und klar aufgebaut auf Zahlen und Maße und entstanden in den Gehirnen kühl rechnender Theoretiker. Es wäre kein Wunder, wenn der einzelne eine solche Planung als Zwang empfände.

Planung und insbesondere gemeindenachbarliche Planung darf aber niemals ein Zwang werden. Sie soll nach Gaus (J. M. Gaus: Regional Planning and Development, 1951) nicht mehr sein als «ein Hilfsmittel, um den Werdegang von Entscheidungen zu erleichtern».

Eindringlicher äußerte sich hierzu Max Frisch (Max Frisch: Der Laie und die Architektur, 1955), dessen nachfolgender Ausspruch in einem Referat zitiert wurde: «Warum ist Planung ein Angstwort für viele?

Es erinnert an Sowjetisierung oder Amerikanisierung.

Ist Freiheit durch Planung nicht paradox? Unsere Freiheit beginnt knapp zu werden. Die Zunahme der Bevölkerung drängt uns mehr und mehr zusammen. Der Spielraum für das Individuum wird kleiner und kleiner. Was tun?

Wir sehen uns gezwungen, die Freiheit zu bewirtschaften. Es braucht kein Russe zu kommen: Die Freiheit ist gefährdet durch unsere eigene Geschichte – und ohne Planung nicht mehr zu retten.»

Roland Rainer

Wandlung des Bebauungsplanes

Die traditionelle Vorstellung von der Großstadt, die aus massiven Baublöcken zwischen Verkehrsstraßen besteht, die beiderseits von Trottoirs und Hauswänden begrenzt werden, ist schon um 1930 abgelöst worden durch die neue Vorstellung der sogenannten «aufgelockerten Bebauung», vornehmlich in der Form der sogenannten «Zeilenbauweise». Die lärmende, von Staub und Abgasen erfüllte Verkehrsstraße wird nicht mehr beiderseits von Gebäuden begrenzt, sondern von quergestellten Zeilen, welche die Verkehrsstraßen nur an ihren Enden berühren, im übrigen aber durch Fußwege in den begrünten Zwischenräumen zwischen den Zeilen erschlossen werden. Diese großen Zwischenräume zwischen den Häusern sind oft durch niedere Riegel (Wirtschaftsräume, Läden, Garagen usw.) von der Straße getrennt worden, so daß geschützte, ruhige grüne Innenräume zwischen den Zeilenbauten entstanden sind.
Man hat in der Folgezeit eine gewisse Einförmigkeit, die bei den ersten schematischen Lösungen der dreißiger Jahre manchmal aufgetreten ist, beanstandet und durch willkürliche Drehungen mehr oder weniger regellos gestellter Blöcke eine scheinbare «Lebendigkeit» der Wirkung zu erreichen versucht, der jedoch die innere Gesetzmäßigkeit gefehlt hat.
Inzwischen ist klar geworden, daß ein modernes Siedlungsgebiet einen städtebaulichen und räumlichen Ausdruck weniger willkürlich-romantische Gruppierung gleicher als vielmehr verschiedenartiger Haustypen, die in einer modernen Großstadt nötig sind, erhalten kann. Familien mit Kindern brauchen andere Haustypen als Leute, und diese andere als allein-